

Satzung des

Fördervereins der Grundschule Balhorn

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MACH MIT! - Förderverein Grundschule Balhorn“, im nachfolgenden Verein genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Emstal, OT Balhorn
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfhagen eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Verein hat den Zweck,
 - die allgemeine Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Balhorn ideell und materiell zu unterstützen,
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern, ehemaligen Mitgliedern der Schulgemeinde und anderen interessierten Personen und Einrichtungen zu fördern.

Der Verein nimmt somit eine wichtige Mittlerfunktion wahr, indem er die Schule mit ihrem Umfeld verbindet und damit die Öffnung der Schule nach außen erleichtert.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden sowie sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand
4. Zweckgebundenen Mitteln

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt.
2. Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die aktuelle Satzung als verbindlich an.
3. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch beratend daran teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen und beginnt im laufenden Geschäftsjahr mit der fristgerechten Zahlung des jährlichen Beitrages und wird nach Ablauf des Geschäftsjahres automatisch fortgesetzt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich angezeigt werden.
7. Ein Mitglied kann aus wichtigem Anlass durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält, gegen Sinn und Zweck des Vereins agiert, oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt..
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus

dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5

Beitrag, Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag für den Förderverein wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jeweilige Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.03., zu begleichen.. Fällt die Gründung oder Auflösung des Vereins nicht auf den Beginn oder das Ende eines Geschäftsjahres, so ist gleichwohl ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit neu festgelegt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal im Jahr statt, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
4. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung sind alle Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
6. Eine außerordentliche MV kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
7. Der Vorstand muss eine außerordentliche MV binnen 6 Wochen einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
8. Die außerordentliche MV hat die gleichen Rechte und Aufgaben wie die ordentliche MV.

9. Bei einer außerordentlichen MV kann aus der Mitte der Mitglieder ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin gewählt werden.
10. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist nicht zulässig. Anträge oder Kandidaturen nicht anwesender Mitglieder können schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
11. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von 6 Wochen eine neue MV mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang notwendig. Sollte auch dann Stimmengleichheit herrschen, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
13. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben wird.
14. Satzungsänderungen müssen von mindestens 3 Mitgliedern beim Vorstand beantragt werden. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/der Vorsitzenden und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
3. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer(-innen)
4. die Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer(-innen)
6. Festsetzung des jeweiligen Mitgliedsbeitrags
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über Anträge der Tagesordnung
10. Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern

11. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
12. Im übrigen kann die Mitgliederversammlung alle Angelegenheiten an sich ziehen, deren Behandlung sie für erforderlich hält.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung. Dies gilt nicht für ausdrücklich vom Vorstand gebilligte Auslagen für Reisekosten oder andere in Ansatz gebrachte Aufwendungen, soweit diese aus besonderem Anlass gegeben sind.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - erste(-r) Vorsitzende(-r)
 - zweite(-r) Vorsitzende(-r)
 - Schriftführer(-in)
 - Schatzmeister(-in)

Außerdem gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an

 - ein Vertreter(-in) der Schule
 - ein Vertreter(-in) der Elternschaft
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand tritt auf Verlangen zweier Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird ein Antrag vertagt und auf der nächsten Vorstandssitzung erneut verhandelt. Besteht auch dann Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.
5. Jeder Beschluss des Vorstandes ist schriftlich niederzulegen und wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Darunter muss mindestens der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren, erstmals nach Annahme der Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss ein Nachfolger innerhalb von 3 Monaten gewählt werden.

§ 10

Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer(-innen) für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer(-innen) haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer(-innen) haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder auf einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erschienen sind, mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen im Voraus mit diesem Tagesordnungspunkt schriftlich eingeladen werden.
2. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine innerhalb von vier Wochen neu einzuberufende weitere Mitgliederversammlung, zu der $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder erschienen sind, die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kassel, der es ausschließlich und unmittelbar der Grundschule Balhorn zur Verfügung stellen muss. Diese muss es im Sinne § 2 der Satzung verwenden.

§12

Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 28. Mai 2002 einstimmig beschlossen.